



**Anpassung der Finanzierung der
Ergänzungsleistungen zu einer
AHV-Rente für Heimbewohnerinnen
und -bewohner**

*Entwürfe Änderung des Gesetzes
über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
und Dekret über einen Beitrag des Kantons an
den Aufwand der Ergänzungsleistungen 2020*

Zusammenfassung

Die rückwirkend auf Anfang 2020 erfolgte Erhöhung der bei den Ergänzungsleistungen maximal anrechenbaren Heimtaxen führt bei der Finanzierung der Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente im Heim zu einer verstärkten Umverteilung von der Landschaft mit eher günstigen Heimen zur Stadt Luzern und den Agglomerationsgemeinden mit teureren Heimen. Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen im Heim soll deshalb so angepasst werden, dass die Heimtaxen nur noch bis zu einer bestimmten Grenze solidarisch von allen Gemeinden mitfinanziert werden. Der diese Grenze übersteigende Teil soll neu zulasten der Wohnsitzgemeinde gehen.

Das Kantonsgericht hat mit Urteil vom 15. Januar 2020 festgestellt, dass die bisherige Begrenzung der bei den Ergänzungsleistungen maximal anrechenbaren Heimtaxen (EL-Taxgrenze) bei derzeit 141 Franken mittlerweile nicht mehr rechtens ist. Der Regierungsrat hat deshalb in Absprache mit dem Verband Luzerner Gemeinden und der Stadt Luzern am 26. Juni 2020 die EL-Taxgrenze auf 179 Franken erhöht. Bei EL-Beziehenden, für die kein Platz in einem Heim innerhalb dieser Taxgrenze zur Verfügung steht, sind vorläufig grundsätzlich die effektiven Kosten zu übernehmen. Die Analyse der Kostenfolgen der Erhöhung der EL-Taxgrenze für die Gemeinden zeigt eine verstärkte Umverteilung von den Gemeinden auf der Landschaft mit mehrheitlich günstigeren Heimen in die Stadt Luzern und die Agglomerationsgemeinden mit teureren Heimangeboten. Da die Ergänzungsleistungen von den Gemeinden pro Kopf finanziert werden, wird dadurch die Solidarität zwischen den Gemeinden über Gebühr strapaziert.

Um die mit der Erhöhung der EL-Taxgrenze verbundenen Mehrkosten gerechter unter den Gemeinden zu verteilen, soll die Pro-Kopf-Finanzierung neu lediglich bis zu einer rechnerischen Taxgrenze von 165 Franken gelten. Die darüber hinausgehenden EL-Heimtaxen sollen von der Wohnsitzgemeinde des oder der EL-Beziehenden alleine getragen werden. Für den Anspruch der EL-Beziehenden gilt weiterhin die EL-Taxgrenze von 179 Franken mit der Möglichkeit einer Übernahme höherer Heimtaxen im begründeten Einzelfall.

Um die finanziellen Folgen der Erhöhung der EL-Taxgrenze für die Gemeinden möglichst rasch abzufedern, soll die neue Finanzierungsregelung in Absprache mit dem Verband Luzerner Gemeinden und der Stadt Luzern bereits auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Auch auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde deshalb verzichtet. Stattdessen soll die neue Finanzierungsregelung vorerst nur für zwei Jahre gelten. Diese Zeit soll genutzt werden, um erste Erfahrungen mit der neuen Regelung zu sammeln, einen allfälligen Anpassungsbedarf zu eruieren und um Abklärungen zu den unterschiedlichen Kostenstrukturen der Heime vorzunehmen. Danach soll ein Vernehmlassungsverfahren im Hinblick auf eine gesetzliche Regelung ab 2023 durchgeführt werden.

Zudem soll sich der Kanton am Aufwand der Gemeinden für die Ergänzungsleistungen für das Jahr 2020 mit einem einmaligen Beitrag von 2 Millionen Franken beteiligen und so die Mehrbelastung der Gemeinden aus der Erhöhung der EL-Taxgrenze in diesem Jahr mildern.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe einer befristeten Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV betreffend Finanzierung der Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für Heimbewohnerinnen und -bewohner durch die Gemeinden sowie eines Dekrets über einen Beitrag des Kantons an den Aufwand der Ergänzungsleistungen des Jahres 2020.

1 Ausgangslage

1.1 Begrenzung der Heimtaxen bei den Ergänzungsleistungen

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) für Personen, die dauernd in einem Heim oder Spital leben, wird die Tagestaxe des Heims oder Spitals als Ausgabe anerkannt. Die Kantone können die zu berücksichtigenden Kosten begrenzen. Sie sorgen jedoch dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim «in der Regel» keine Sozialhilfe-Abhängigkeit entsteht (Art. 10 Abs. 2 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG] vom 6. Oktober 2006; SR [831.30](#)). Die Höhe der anrechenbaren Tagestaxe in Pflegeheimen (EL-Taxgrenze) ist im Kanton Luzern von unserem Rat durch Verordnung festzulegen. Dabei sind insbesondere der allgemeine Lebensbedarf, die notwendigen Leistungen und deren Kosten sowie die Höhe der Tagestaxen anderer Kantone zu berücksichtigen (§ 3 Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007; LU-ELG, SRL Nr. [881](#)).

Seit dem 1. Januar 2011 ist die maximal anrechenbare Aufenthaltstaxe in Alters- und Pflegeheimen für EL-Beziehende im Kanton Luzern bei 265 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs der Ergänzungsleistungen für Alleinstehende festgelegt (§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 30. November 2007; LU-ELV, SRL Nr. [881a](#)). Für das Jahr 2020 resultiert daraus eine EL-Taxgrenze von 141 Franken pro Tag (Art. 1 Unterabs. a Verordnung 19 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 21. September 2018; SR [831.304](#); allgemeiner Lebensbedarf für Alleinstehende von Fr. 19'450 x 265 % / 365 Tage).

1.2 Kantonsgerichtsurteil vom 15. Januar 2020

Mit mittlerweile rechtskräftigem Urteil vom 15. Januar 2020 hiess das Kantonsgericht die Beschwerde eines Bezügers einer AHV-Rente und von Ergänzungsleistungen gut (KG-Urteil [5V 18 163](#)). Diesem wurde für den Aufenthalt in einem Pflegeheim eine Tagestaxe von 168 Franken für ein Einzelzimmer in Rechnung gestellt. Bei der Berechnung der ihm zustehenden Ergänzungsleistungen erkannte die Ausgleichskasse Luzern nur den im Jahr 2018 geltenden Maximalbetrag von 140 Franken pro Tag als Ausgabe an. Der Betroffene war somit gezwungen, täglich 28 Franken aus Eigenmitteln an seinen Heimaufenthalt beizusteuern, was für ihn eine zusätzliche finanzielle Belastung von 10'220 Franken pro Jahr ergeben hätte, oder So-

zialhilfe (Taxausgleich) von seiner Wohnsitzgemeinde zu beziehen. Gemäss Kantonsgericht sei mit dieser finanziellen Belastung des Beschwerdeführers die bundesrechtliche Maximalgrenze des Vermögensverzehr und die Vermögensfreigrenze von 37'500 Franken für eine alleinstehende Person (Art. 11 Abs. 1c und 2 [ELG](#)) unterlaufen worden. Durch die tiefe Ansetzung der anrechenbaren Tagestaxe im Kanton Luzern sei zudem beim Beschwerdeführer nicht gewährleistet, dass eine Sozialhilfe-Abhängigkeit beim Aufenthalt in einem Pflegeheim in der Regel verhindert wird (Art. 10 Abs. 2a [ELG](#)). Dies verstosse gegen Bundesrecht. Im Ergebnis wies das Gericht die Ausgleichskasse Luzern an, die vollen in Rechnung gestellten Kosten von 168 Franken anzurechnen und abzuklären, ab wann dem Beschwerdeführer ein Doppelzimmer zur Verfügung gestanden und er damit Anspruch auf eine maximale Tagestaxe von lediglich 158 Franken gehabt hätte.

1.3 Rückwirkende Anpassung der EL-Taxgrenze per 1. Januar 2020

Das Urteil des Kantonsgerichtes betrifft die Zulässigkeit der Anwendung der im Jahr 2018 gültigen EL-Taxgrenze von 140 Franken in einem konkreten Einzelfall (konkrete Normenkontrolle). Das Gericht hat somit formell nicht darüber entschieden, ob diese EL-Taxgrenze (und somit die heute geltende Begrenzung bei 141 Fr.) generell rechtswidrig ist (abstrakte Normenkontrolle). Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass die Erwägungen und Schlussfolgerungen des Kantonsgerichtes in diesem Urteil auch auf andere EL-beziehende Heimbewohnerinnen und -bewohner mit einer Aufenthaltstaxe von mehr als 141 Franken zutreffen dürften und dass es diese Fälle bei einer Beschwerde gleich beurteilen würde. Damit durfte angenommen werden, dass die EL-Taxgrenze von 141 Franken mittlerweile zu tief und damit nicht mehr rechtens ist.

Zur Wiederherstellung eines bundesrechtskonformen Zustandes hat unser Rat deshalb am 26. Juni 2020 mit einer Änderung von § 1 Absatz 1 [LU-ELV](#) die EL-Taxgrenze rückwirkend auf den 1. Januar 2020 neu auf 335 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende erhöht. Dies entspricht derzeit einer anrechenbaren EL-Heimtaxe von 179 Franken pro Tag, was wiederum der durchschnittlichen Aufenthaltstaxe der Viva Heime Luzern, des grössten Heimplatzanbieters im Kanton Luzern, entspricht (vgl. Curaviva Luzern, Taxerhebung 2020). Soweit im Einzelfall kein Platz in einem Heim innerhalb dieser EL-Taxgrenze vorhanden ist, sieht die neue Regelung vor, dass ausnahmsweise auch eine höhere effektive Heimtaxe als 179 Franken so lange bei der Berechnung des EL-Anspruchs anzurechnen ist, wie der anspruchsberechtigten Person gemäss Bestätigung der Wohnsitzgemeinde kein Platz in einem Pflegeheim in ihrer Planungsregion mit einer Taxe innerhalb der EL-Taxgrenze angeboten werden kann. Ausgenommen bleiben Angebote mit überhöhtem oder luxuriösem Standard (§ 1 Abs. 1^{bis} [LU-ELV](#)). Diese müssen und dürfen im Rahmen der Ergänzungsleistungen nicht finanziert werden. Die Ausnahmeregelung kommt auch für pflegerisch bedingte Aufenthalte in Spezialheimen (z.B. Alterspsychiatrie in St. Urban) zur Anwendung.

Die neue Regelung der EL-Taxgrenze bedarf der Genehmigung des Bundes (Art. 29 Abs. 1 [ELG](#)). Sie wurde im Rahmen einer Vorprüfung vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als genehmigungsfähig erachtet. Die definitive Genehmigung der Erhöhung der EL-Taxgrenze durch den Bund ist zum Zeitpunkt, in dem wir diese Botschaft beschliessen, hängig.

1.4 Finanzielle Auswirkungen der Erhöhung der EL-Taxgrenze

Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen – und damit im Rahmen der EL-Taxgrenze auch der Heimtaxen der EL-beziehenden Heimbewohnerinnen und -bewohner – ist gemäss geltender Aufgabenteilung im Kanton Luzern Sache der Gemeinden. Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Gesamtaufwand der EL zur AHV/IV berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres (§ 12 Abs. 2 und 3 [LU-ELG](#)). Damit werden die Ergänzungsleistungen von den Gemeinden unabhängig von der in ihnen lebenden Anzahl EL-Beziehenden solidarisch finanziert.

Die rechtlich zwingende Erhöhung der EL-Taxgrenze von 141 auf neu 179 Franken und die Ausnahmeregelung für die Übernahme höherer Heimtaxen im Einzelfall führt für die Gemeinden ab 1. Januar 2020 zu jährlichen Brutto-Mehrkosten von schätzungsweise 18,3 Millionen Franken. Dieser Mehrbelastung steht einerseits eine Entlastung der EL-berechtigten Heimbewohnerinnen und -bewohner gegenüber, welche nicht von den EL gedeckte Heimtaxen bisher aus ihrem Vermögen bestritten haben, soweit ihnen dies möglich war. Andererseits werden auch Gemeinden entlastet, die bisher subsidiär für ungedeckte Heimkosten ihrer EL-beziehenden Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Taxausgleich) oder an die Ergänzungsleistungen angelehnter kommunaler Zusatzleistungen (AHIZ) aufgekommen sind. Netto beträgt die Mehrbelastung der Gemeinden deshalb schätzungsweise rund 7,6 Millionen Franken (vgl. Anhang).

Die Analyse der finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der EL-Taxgrenze auf ein bundesrechtskonformes Niveau zeigt eine verstärkte Umverteilung der Finanzierung der EL-Kosten von der Landschaft in die Gemeinden der Planungsregion Luzern (vgl. Anhang). Dies hängt damit zusammen, dass die Heime der Planungsregion Luzern durchschnittlich um 30 Franken höhere Aufenthaltstaxen pro Tag aufweisen als die Heime in den übrigen Planungsregionen. Diese höheren Taxen müssen infolge der Erhöhung der EL-Taxgrenze von 141 auf 179 Franken neu auch solidarisch von allen Gemeinden mitfinanziert werden. Es erfolgt somit eine Art «Subventionierung» der Gemeinden der Planungsregion Luzern durch die Gemeinden ausserhalb dieser Region. Da bei der Finanzierung der Ergänzungsleistungen bereits heute eine signifikante Umverteilung von den Landgemeinden zur Stadt und Agglomeration Luzern besteht, wird mit der Erhöhung der EL-Taxgrenze der ursprüngliche Solidaritätsgedanke noch stärker strapaziert.

2 Angepasste Finanzierung der Ergänzungsleistungen im Heim

Die wegen der Erhöhung der EL-Taxgrenze eintretenden zusätzlichen Verzerrungen bei der solidarischen Finanzierung der Ergänzungsleistungen sollen neu mit einer Begrenzung des von allen Gemeinden zu tragenden Anteils am Aufwand der Ergänzungsleistungen zur AHV im Heim bei einer Taxgrenze von 165 Franken geglättet werden. Der diese Grenze übersteigende – von den Ergänzungsleistungen zu übernehmende – Anteil an den Heimtaxen soll künftig von der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person allein getragen werden. An vier Stichtagen pro Jahr (jeweils letzter Tag des Quartals) sollen die Kosten der einzelnen Gemeinden für anrechenbare Heimtaxen von mehr als 165 Franken für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erhoben werden. Die Durchschnittskosten sollen den betroffenen Gemeinden von der Ausgleichskasse Luzern Ende Jahr gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt werden (neuer § 12 Abs. 3^{bis} Entwurf). Die Führung eines eigentlichen

«Schattenkontos» pro EL-Beziehenden mit EL-Heimtaxe über 165 Franken und damit eine tagesaktuelle Berechnung sind aus technischen Gründen kurzfristig auf den 1. Januar 2021 noch nicht möglich.

Die Taxgrenze von 165 Franken ist somit eine rein rechnerische Grösse zur Ausscheidung des künftig von der Wohnsitzgemeinde allein zu tragenden Anteils an den Ergänzungsleistungen zur AHV im Heim. Sie hat keinen Einfluss auf die von unserem Rat festgelegte maximal anrechenbare EL-Heimtaxe von 179 Franken, die für das Beitragsverhältnis der EL-beziehenden Heimbewohnerinnen und -bewohner massgebend ist. Ebenfalls unbestritten ist, dass der Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für zuhause lebende Personen sowie für Ergänzungsleistungen zu einer IV-Rente weiterhin pro Kopf durch die Gemeinden finanziert werden soll (§ 12 Abs. 3 [LU-ELG](#)). Da es sich bei der rechnerischen Taxgrenze von 165 Franken um einen finanzpolitischen Parameter handelt, soll sie im Gesetz festgeschrieben werden – im Gegensatz zur Begrenzung der anrechenbaren EL-Heimtaxe, die das Beitragsverhältnis betrifft und deshalb weiterhin von unserem Rat auf Verordnungsstufe festgelegt werden soll, um die nötige Flexibilität zu wahren. Die rechnerische Taxgrenze von 165 Franken entspricht dem Wert, bei dem ausserhalb der Planungsregion Luzern bei rund 99 Prozent der EL-Beziehenden die Heimtaxe gedeckt ist (ohne Berücksichtigung des Spezialangebots in St. Urban und der Luzernerinnen und Luzerner in ausserkantonalen Einrichtungen) und damit den Kosten einer nach dem Ergänzungsleistungsrecht des Bundes zu finanzierenden einfachen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Heimgrundversorgung. Zudem können damit grundsätzlich auch die Kosten eines Zweibettzimmers bei Doppelbelegung in den Heimen der Viva Luzern in der Planungsregion Luzern gedeckt werden.

Mit der Begrenzung der solidarischen Finanzierung der Heimtaxen durch die Ergänzungsleistungen bei 165 Franken wird für die Gemeinden, welche Träger der meisten Pflegeheime sind, auch bezüglich der Aufenthaltskosten ein wirksamer Anreiz geschaffen, die Kosten- und Angebotsentwicklung in diesem Bereich im Blick zu behalten.

3 Vernehmlassungsverfahren und Befristung

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde wegen der Dringlichkeit der Anpassung verzichtet. Andernfalls wäre ein Inkrafttreten der neuen Finanzierungsbestimmung auf den 1. Januar 2021 nicht möglich. Der Verband Luzerner Gemeinden und die Stadt Luzern sind mit diesem Vorgehen einverstanden. Sie waren als Teil einer vom Gesundheits- und Sozialdepartement eingesetzten Taskforce in die Analyse des Urteils des Kantonsgerichtes und die Erarbeitung der vorliegenden Regelung direkt eingebunden.

Dem Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die neue Regelung vorerst nur befristet für zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 gelten soll (§ 12 Abs. 3^{bis} Entwurf). Damit können im Hinblick auf ihre Weiterführung über das Jahr 2022 hinaus erste Erfahrungen gesammelt, Abklärungen hinsichtlich der Kostenunterschiede in den Heimen vorgenommen und Massnahmen zur Erhöhung der Vergleichbarkeit und Transparenz geprüft sowie ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Sofern sich die befristete Lösung politisch und in der Praxis bewährt, soll die Stossrichtung beibehalten und die Lösung allenfalls verfeinert werden. Zum Beispiel soll geprüft werden, ob die

vorliegende Lösung mit den vier Stichtagsbetrachtungen zu einer «Schattenrechnung mit individuellen Konti» weiterentwickelt werden kann.

4 Einmaliger Beitrag 2020 des Kantons

Die vorgeschlagene Änderung des Finanzierungsmodus für die Ergänzungsleistungen unter den Gemeinden greift erst ab dem Jahr 2021. Die aufgrund der Erhöhung der EL-Taxgrenze auf 179 Franken solidarisch zu finanzierenden Mehrkosten sind jedoch für die Gemeinden im Jahr 2020 am höchsten. Auch konnten sie von den Gemeinden nicht budgetiert werden. Zur Milderung der finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden erachtet es unser Rat deshalb als opportun, dass sich der Kanton am von den Gemeinden im Jahr 2020 zu tragenden Aufwand für die Ergänzungsleistungen einmalig mit einem Beitrag von 2 Millionen Franken beteiligt. Dies entspricht rund einem Viertel der Netto-Mehrkosten der Gemeinden im Jahr 2020 (vgl. Kap. 1.4). Die Stadt Luzern wird im Jahr 2020 durch die Erhöhung der EL-Taxgrenze auf 179 Franken entlastet. Auch der Stadtrat ist mit einem einmaligen Beitrag der Stadt Luzern von 2 Millionen Franken für das Jahr 2020 einverstanden und wird dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht und Antrag unterbreiten. Der Beitrag des Kantons erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Luzern ihren Beitrag leistet.

Gemäss § 22 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. [600](#)) bedürfen Ausgaben einer Rechtsgrundlage (Abs. 1). Rechtsgrundlage in diesem Sinn können namentlich Gesetze und Dekrete sein (Abs. 2), das heisst referendumpflichtige Beschlüsse (vgl. § 47 Abs. 2 Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976 [KRG]; SRL Nr. [30](#)). Eine unmittelbare gesetzliche Grundlage für die Leistung eines einmaligen Beitrages des Kantons an den Aufwand der Ergänzungsleistungen des Jahres 2020 zugunsten der Gemeinden besteht nicht. Somit ist der Beschluss Ihres Rates, diesen einmaligen Beitrag an die Gemeinden zu leisten, in der Form eines Dekrets zu fassen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen, auch wenn die Ausgabenhöhe nicht die Dekretsgrenze erreicht (vgl. § 24 Abs. 1b Kantonsverfassung [KV] vom 17. Juni 2007; SRL Nr. [1](#)).

5 Auswirkungen

5.1 Kanton

Die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes selber hat keine Auswirkungen auf den Kanton. Für das Jahr 2020 wird sich der Kanton jedoch einmalig mit 2 Millionen Franken am Aufwand der Gemeinden für die Ergänzungsleistungen zur AHV im Heim beteiligen.

Für die Ausgleichskasse Luzern des Sozialversicherungszentrums WAS wird die Änderung zu administrativem Mehraufwand führen, da sie neu anspruchsberechtigte Personen, deren effektive Aufenthaltstaxe die vorgesehene EL-Taxgrenze von 165 Franken übersteigt, an vier Stichtagen pro Jahr ermitteln und die damit verbundenen Mehrkosten gegenüber der für deren Finanzierung zuständigen Wohnsitzgemeinde separat ausweisen muss.

5.2 Gemeinden

Die Änderung hat für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen. Die aufgrund der rückwirkend auf den 1. Januar 2020 erfolgten Erhöhung der EL-Taxgrenze von 141 auf 179 Franken für das Jahr 2020 eingetretene Umverteilung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen von den Gemeinden der Landschaft zur Stadt Luzern und den Agglomerationsgemeinden wird teilweise wieder rückgängig gemacht. Die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Änderung für die einzelnen Gemeinden sind im Anhang aufgeführt.

5.3 EL-Beziehende

Die Gesetzesänderung hat keine direkten Auswirkungen auf die EL-Beziehenden – im Gegensatz zur Verordnungsänderung, die unser Rat im Gefolge des Kantonsgerichtsurteils rückwirkend auf den 1. Januar 2020 beschlossen hat (Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxe) und mit welcher künftig ein erhöhter Vermögensverzehr und eine allfällige Sozialhilfebedürftigkeit der EL-Beziehenden vermieden werden. Die Gesetzesänderung hingegen, die wir Ihnen hiermit unterbreiten, betrifft nur die Verteilung der Kosten der Ergänzungsleistungen unter den Gemeinden.

6 Inkrafttreten

Die Änderung soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Wie in Kapitel 3 ausgeführt, soll sie vorerst bis Ende 2022 befristet sein (§ 12 Abs. 3^{bis} Entwurf).

Zu beachten ist, dass die vorgeschlagene Änderung als Vollzugsbestimmung zum Ergänzungsleistungsgesetz dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 1 [ELG](#)). Die Genehmigung ist Voraussetzung für ihre Gültigkeit (Art. 61b Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR [172.010](#)). Das Inkrafttreten der Änderung erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund (Teil IV Entwurf).

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat den vorliegenden Entwurf dem BSV zur Vorprüfung unterbreitet. Das BSV hat dabei die Bundesrechtskonformität der vorgeschlagenen Regelung bestätigt. Die eigentliche Genehmigung durch den Bund kann aber erst nach Verabschiedung der Gesetzesänderung durch Ihren Rat erfolgen.

7 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen einer Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und eines Dekrets über einen Beitrag des Kantons an den Aufwand der Ergänzungsleistungen des Jahres 2020 zuzustimmen.

Luzern, 26. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Die stv. Staatsschreiberin: Judith Lipp

Entwurf RR vom 26. Juni 2020

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 881
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Juni 2020,
beschliesst:

I.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 trägt in Abweichung von Absatz 3 die Wohnsitzgemeinde den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 165 Franken übersteigt. Massgebend ist der Durchschnitt der Kosten der betreffenden Wohnsitzgemeinde an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

¹ [SRL Nr. 881](#)

**Dekret
über einen Beitrag des Kantons Luzern an den Aufwand der Ergänzungsleistungen des Jahres 2020**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Juni 2020,

beschliesst:

1. Der Kanton beteiligt sich mit einem Beitrag von 2 Millionen Franken an dem von den Gemeinden gemäss § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 zu tragenden Aufwand für die Ergänzungsleistungen des Jahres 2020.
2. Der Beitrag steht unter dem Vorbehalt, dass sich die Stadt Luzern ebenfalls mit einem zusätzlichen Beitrag von 2 Millionen Franken am Aufwand für die Ergänzungsleistungen des Jahres 2020 beteiligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Finanzielle Auswirkungen (Schätzung) pro Gemeinde

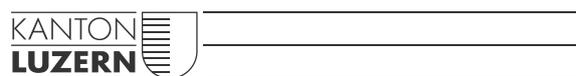
	EL-Taxgrenze Fr. 141.– (2020 alt)			EL-Taxgrenze Fr. 179.– (inkl. Ausnahmeregelung) (2020 neu)		EL-Taxgrenze Fr. 179.– (inkl. Ausnahmeregelung) (2021–2022)		
	EL solidarisch finanziert	Taxausgleich Wohnsitzgemeinde	Total	EL solidarisch finanziert	EL solidarisch finanziert (nach Abzug 4 Mio. Fr.)*	EL solidarisch finanziert (Taxgrenze < Fr. 165.–)	EL Finanzierung Wohnsitzgemeinde (Taxgrenze > Fr. 165.–)	Total
Adligenswil	1'376'850	147'067	1'523'917	1'617'248	1'564'596	1'545'583	62'780	1'608'363
Aesch	318'226	7'780	326'006	373'789	361'620	357'225		357'225
Alberswil	169'074	-	169'074	198'594	192'128	189'794		189'794
Altbüron	256'675	-	256'675	301'491	291'675	288'131		288'131
Altishofen	499'303	11'141	510'444	586'481	567'387	560'492		560'492
Altwis	111'609	-	111'609	131'096	126'828	125'287		125'287
Ballwil	705'920	-	705'920	829'173	802'178	792'430	1'825	794'255
Beromünster	1'680'519	11'141	1'691'660	1'973'937	1'909'672	1'886'466	1'825	1'888'291
Buchrain	1'594'194	116'040	1'710'234	1'872'539	1'811'576	1'789'561	31'025	1'820'586
Büron	648'966	-	648'966	762'275	737'458	728'496		728'496
Buttisholz	841'281	-	841'281	988'168	955'997	944'379	730	945'109
Dagmersellen	1'405'710	-	1'405'710	1'651'147	1'597'391	1'577'979		1'577'979
Dierikon	376'712	22'283	398'995	442'486	428'080	422'878	2'555	425'433
Doppleschwand	199'721	-	199'721	234'592	226'954	224'197		224'197
Ebikon	3'477'754	293'265	3'771'019	4'084'969	3'951'976	3'903'951	144'905	4'048'856
Egolzwil	372'115	-	372'115	437'086	422'856	417'718		417'718
Eich	415'277	11'141	426'418	487'784	471'903	466'169		466'169
Emmen	7'899'202	1'759'958	9'659'160	9'278'401	8'976'328	8'867'246	665'030	9'532'276
Entlebuch	838'727	16'707	855'434	985'168	953'094	941'512		941'512
Ermensee	252'844	9'611	262'455	296'990	287'321	283'830		283'830
Eschenbach	915'091	-	915'091	1'074'865	1'039'871	1'027'235		1'027'235
Escholzmatt-Marbach	1'108'937	15'532	1'124'469	1'302'558	1'260'151	1'244'837	548	1'245'385
Ettiswil	701'578	11'141	712'719	824'073	797'244	787'556	14'235	801'791
Fischbach	181'588	11'141	192'729	213'293	206'349	203'841		203'841
Flühli	500'835	11'141	511'976	588'281	569'129	562'213		562'213
Gettnau	298'815	-	298'815	350'988	339'561	335'435		335'435

	EL-Taxgrenze Fr. 141.– (2020 alt)			EL-Taxgrenze Fr. 179.– (inkl. Aus- nahmeregelung) (2020 neu)		EL-Taxgrenze Fr. 179.– (inkl. Ausnahmeregelung) (2021–2022)		
	EL solidarisch finanziert	Taxausgleich Wohnsitzgemeinde	Total	EL solida- risch finan- ziert	EL solidarisch fi- nanziert (nach Ab- zug 4 Mio. Fr.)*	EL solidarisch finanziert (Taxgrenze < Fr. 165.–)	EL Finanzierung Wohnsitzgemeinde (Taxgrenze > Fr. 165.–)	Total
Geuensee	751'380	-	751'380	882'571	853'838	843'462		843'462
Gisikon	354'237	11'141	365'378	416'087	402'541	397'648	2'555	400'203
Greppen	285'535	-	285'535	335'389	324'470	320'527		320'527
Grossdietwil	219'131	22'283	241'414	257'391	249'011	245'985		245'985
Grosswangen	827'744	48'469	876'213	972'268	940'614	929'184	7'300	936'484
Hasle	445'414	-	445'414	523'183	506'150	499'999		499'999
Hergiswil	488'576	-	488'576	573'882	555'198	548'451		548'451
Hildisrieden	596'099	-	596'099	700'178	677'383	669'151	15'330	684'481
Hitzkirch	1'357'696	-	1'357'696	1'594'749	1'542'829	1'524'081		1'524'081
Hochdorf	2'514'648	-	2'514'648	2'953'704	2'857'542	2'822'817	17'520	2'840'337
Hohenrain	616'786	-	616'786	724'476	700'890	692'372		692'372
Honau	100'882	-	100'882	118'496	114'638	113'245		113'245
Horw	3'603'409	290'296	3'893'705	4'232'563	4'094'765	4'045'005	76'285	4'121'290
Inwil	669'143	62'390	731'533	785'975	760'386	751'146	10'585	761'731
Knutwil	569'282	-	569'282	668'679	646'909	639'048		639'048
Kriens	7'009'140	735'915	7'745'055	8'232'935	7'964'899	7'868'107	187'610	8'055'717
Luthern	325'632	-	325'632	382'488	370'036	365'538		365'538
Luzern	20'863'708	6'400'000	27'263'708	24'506'506	23'708'659	23'420'546	3'703'071	27'123'617
Malters	1'869'002	232'929	2'101'931	2'195'330	2'123'858	2'098'048	39'420	2'137'468
Mauensee	372'370	11'141	383'511	437'386	423'146	418'004	14'235	432'239
Meggen	1'848'570	-	1'848'570	2'171'330	2'100'639	2'075'111	231'410	2'306'521
Meierskappel	372'880	47'900	420'780	437'985	423'726	418'577	16'060	434'637
Menznau	735'291	-	735'291	863'672	835'554	825'400	8'760	834'160
Nebikon	672'973	11'141	684'114	790'474	764'739	755'446		755'446
Neuenkirch	1'804'386	-	1'804'386	2'119'431	2'050'430	2'025'513		2'025'513
Nottwil	985'325	11'141	996'466	1'157'363	1'119'683	1'106'076	3'650	1'109'726
Oberkirch	1'202'158	-	1'202'158	1'412'055	1'366'083	1'349'482	3'650	1'353'132
Pfaffnau	683'956	-	683'956	803'374	777'219	767'774		767'774
Rain	716'902	-	716'902	842'073	814'658	804'758	2'920	807'678
Reiden	1'821'498	11'141	1'832'639	2'139'531	2'069'875	2'044'722	8'760	2'053'482
Rickenbach	859'669	22'283	881'952	1'009'767	976'892	965'021	22'995	988'016
Roggliswil	180'566	-	180'566	212'093	205'188	202'695		202'695

	EL-Taxgrenze Fr. 141.– (2020 alt)			EL-Taxgrenze Fr. 179.– (inkl. Ausnahmeregelung) (2020 neu)		EL-Taxgrenze Fr. 179.– (inkl. Ausnahmeregelung) (2021–2022)		
	EL solidarisch finanziert	Taxausgleich Wohnsitzgemeinde	Total	EL solidarisch finanziert	EL solidarisch finanziert (nach Abzug 4 Mio. Fr.)*	EL solidarisch finanziert (Taxgrenze < Fr. 165.–)	EL Finanzierung Wohnsitzgemeinde (Taxgrenze > Fr. 165.–)	Total
Römerswil	456'907	-	456'907	536'682	519'209	512'900	8'760	521'660
Romoos	170'095	-	170'095	199'794	193'289	190'940		190'940
Root	1'287'461	125'459	1'412'920	1'512'251	1'463'017	1'445'239	50'735	1'495'974
Rothenburg	1'945'366	-	1'945'366	2'285'027	2'210'634	2'183'770	8'760	2'192'530
Ruswil	1'779'868	11'141	1'791'009	2'090'633	2'022'569	1'997'990		1'997'990
Schenkon	750'615	-	750'615	881'672	852'968	842'602		842'602
Schlierbach	227'815	-	227'815	267'591	258'879	255'733		255'733
Schongau	265'359	-	265'359	311'690	301'542	297'878	2'920	300'798
Schötz	1'132'434	-	1'132'434	1'330'157	1'286'852	1'271'213		1'271'213
Schüpfheim	1'077'524	22'283	1'099'807	1'265'659	1'224'454	1'209'574	8'760	1'218'334
Schwarzenberg	436'475	-	436'475	512'684	495'993	489'965		489'965
Sempach	1'064'754	11'141	1'075'895	1'250'659	1'209'942	1'195'239		1'195'239
Sursee	2'542'486	11'141	2'553'627	2'986'403	2'889'176	2'854'066	10'220	2'864'286
Triengen	1'188'111	-	1'188'111	1'395'554	1'350'120	1'333'713		1'333'713
Udligenswil	582'308	25'618	607'926	683'978	661'710	653'669	40'150	693'819
Ufhusen	230'369	11'141	241'510	270'591	261'781	258'600		258'600
Vitznau	352'194	-	352'194	413'687	400'219	395'355	292	395'647
Wauwil	573'879	-	573'879	674'078	652'132	644'208		644'208
Weggis	1'115'833	-	1'115'833	1'310'658	1'267'987	1'252'578		1'252'578
Werthenstein	541'954	43'849	585'803	636'579	615'854	608'370		608'370
Wikon	390'504	11'141	401'645	458'685	443'752	438'360	8'395	446'755
Willisau	1'987'251	11'141	1'998'392	2'334'225	2'258'231	2'230'788		2'230'788
Wolhusen	1'108'427	22'283	1'130'710	1'301'958	1'259'571	1'244'265		1'244'265
Zell	520'500	-	520'500	611'380	591'476	584'288	7'884	592'172
Total	104'600'000	10'679'604	115'290'746	122'863'131	118'863'131	117'418'683	5'444'450	122'863'133

Datenquellen: WAS Ausgleichskasse Luzern - Datenbank EL; BFS-Sozialhilfestatistik, Stadt Luzern: Hochrechnung 2020

* solidarische Finanzierung der Leistungen nach Abzug eines Beitrages von je 2 Mio. Fr. von Kanton und Stadt Luzern



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch